

A Zustandekommen und Grundlagen von Inkasso-Mandaten

Die AKTIVA Gesellschaft für Kreditorenschutz und Factoring mbH (AKTIVA) übernimmt für ihre Mandant*innen (Partei) als Rechtsdienstleister den Einzug (das Inkasso) von nicht titulierten (z.B. unbezahlte Rechnungen) und titulierten (z.B. Vollstreckungsbescheide) Forderungen gegen Schuldner*innen (Gegenseite) mit Wohn- oder Geschäftssitz im In- und Ausland. Nicht titulierte oder titulierte Forderungen gegen dieselbe Gegenseite müssen von AKTIVA jeweils zusammengefasst werden und ergeben in Summe die sog. Hauptforderung. Nach Prüfung eingereichter Unterlagen durch AKTIVA und Erteilung einer Generalvollmacht durch die Partei erfolgt die Auftragsannahme durch Versand der Auftragsbestätigung an die Partei.

Übernimmt die AKTIVA das Inkasso nicht titulierter Forderungen und unterhält die Gegenseite ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Inland (Inlands-Inkasso), so kann die Partei nach vorheriger Abstimmung mit AKTIVA eines von drei verschiedenen Dienstleistungs-Paketen wählen: *BASIC*, *CLASSIC* oder *DYNAMIC*. Trifft die Partei keine Wahl, so gelten bei Hauptforderungen bis EUR 150 das Paket *BASIC* und bei Hauptforderungen über EUR 150 das Paket *CLASSIC* als vereinbart.

Das Paket *BASIC* umfasst alle typischen, außergerichtlichen Inkasso-Tätigkeiten wie die Prüfung und Erfassung aller für ein erfolgreiches Inkasso relevanten Daten, allgemeine Recherchen (ladungsfähige Adresse, Rechtsform, u.a.), Inkasso-Mahnungen, Korrespondenzen mit der Gegenseite bzw. deren Rechtsvertretern, die Überwachung von Fristen und Terminen, die Bearbeitung von Stundungsgesuchen, Ratenzahlungsvereinbarungen sowie Vergleichsangeboten, je nach Bedarf und Anlass die telefonische Kontaktaufnahme zur Gegenseite, alle buchhalterischen Tätigkeiten, insbesondere die Einnahme, Abrechnung und Weiterleitung von Fremdgeldern an die Partei sowie die Unterbeauftragung von AKTIVA-Vertrags-Kanzleien zur Erstellung und zum Versand anwaltlicher Mahnungen an die Gegenseite.

Die Pakete *CLASSIC* und *DYNAMIC* umfassen zusätzlich gerichtliche Tätigkeiten wie spezielle Recherchen und Auskünfte bei diversen AKTIVA-Inkasso-Partnern, einen *AKTIVA-Debtor-Check*, der als Entscheidungsgrundlage für eine mögliche, gerichtliche Bearbeitung dient, je nach Sachlage Anträge auf Erlass und Zustellung gerichtlicher Mahn- und Vollstreckungsbescheide sowie diverse Maßnahmen der Zwangsvollstreckung in Einkünfte und Vermögen der Gegenseite.

Übernimmt die AKTIVA das Inkasso nicht titulierter Forderungen und unterhält die Gegenseite ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland (Auslands-Inkasso), so entsprechen die AKTIVA-Leistungen nach Art und Umfang dem Paket *BASIC*. Zusätzlich werden in der Regel dieselben Leistungen noch einmal von einem ausländischen AKTIVA-Inkasso-Partner vor Ort erbracht. Das Auslands-Inkasso bleibt demnach auf außergerichtliche Tätigkeiten beschränkt.

Eine Ausnahme besteht für den Fall, dass die Gegenseite ihren Wohn- oder Geschäftssitz in Österreich unterhält. AKTIVA verfügt dort über AKTIVA-Vertrags-Kanzleien, so dass auch eine gerichtliche Geltendmachung der Forderung möglich ist. Die Partei kann also, wie beim Inlands-Inkasso, eines der drei genannten Pakete wählen.

Übernimmt die AKTIVA das Inkasso von bereits titulierten, vollstreckbaren Forderungen (Titel-Inkasso), so spielt es keine Rolle, ob die Gegenseite ihren Wohn- oder Geschäftssitz im In- oder Ausland unterhält. In der Regel entsprechen die AKTIVA-Leistungen dann nach Art und Umfang den Paketen *CLASSIC* und *DYNAMIC*.

B Nebenforderungen, Kosten und Vergütungen

B1 Die Partei tritt die von der Gegenseite einzufordernden **Verzugszinsen** als Bestandteil der Vergütung an AKTIVA ab.

B2 Der Partei entstehen nach Annahme eines Auftrages durch Versand der Auftragsbestätigung und im Laufe der weiteren Bearbeitung des Inkasso-Mandates Kosten, insbesondere **Gebühren** nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) sowie ggf. weitere **Auslagen** für notwendige Recherchen, gerichtliche Maßnahmen und/oder die Unterbeauftragung Dritter.

B3 **Gebühren, Auslagen** und **Verzugszinsen** ergeben in Summe die sog. Nebenforderung und werden zusammen mit der Hauptforderung als sog. Gesamtforderung der Gegenseite in Rechnung gestellt. Sämtliche **Gebühren** und **Auslagen** werden der Partei von AKTIVA bis auf weiteres gestundet und mit Zahlungen bzw. Leistungen der Gegenseite wie folgt verrechnet:

B4 Wenn die Gegenseite keine Zahlungen leistet, entstehen der Partei für das Titel-Inkasso, das Auslands-Inkasso (ohne Österreich) und das Inlands-Inkasso bei den Paketen *BASIC* und *DYNAMIC* keine Kosten. Bei dem Paket *CLASSIC* entstehen der Partei maximal Kosten in Höhe einer Pauschale gem. gültiger Kostenliste, wenn ein Antrag auf Erlass und Zustellung des gerichtlichen Mahnbescheides gestellt wurde.

B5 Erhalten die Partei oder AKTIVA im Titel-Inkasso Zahlungen der Gegenseite und/oder unterbeauftragter Dritter, werden diese zunächst auf Auslagen der AKTIVA angerechnet. Darüber hinaus gehende Zahlungen stehen zu 50% der Partei zu, selbst wenn dadurch die ursprüngliche Hauptforderung überschritten wird.

B6 Erhalten die Partei oder AKTIVA im Auslands-Inkasso (ohne Österreich) Zahlungen der Gegenseite und/oder unterbeauftragter Dritter, werden diese zunächst auf Auslagen der AKTIVA angerechnet. Wenn der Wohn- oder Geschäftssitz der Gegenseite innerhalb Europas liegt, stehen darüber hinaus gehende Zahlungen zu 85% der Partei zu, höchstens jedoch 85% der Hauptforderung. Wenn der Wohn- oder Geschäftssitz der Gegenseite außerhalb Europas liegt, stehen darüber hinaus gehende Zahlungen zu 75% der Partei zu, höchstens jedoch 75% der Hauptforderung.

B7 Erhalten die Partei oder AKTIVA im Inlands-Inkasso (*BASIC*) Zahlungen der Gegenseite und/oder unterbeauftragter Dritter, werden diese zunächst auf Auslagen der AKTIVA angerechnet. Darüber hinaus gehende Zahlungen stehen anteilig, d.h. im Verhältnis der Hauptforderung zur Nebenforderung (ohne Auslagen), der Partei zu, höchstens jedoch 100% der Hauptforderung.

B8 Erhalten die Partei oder AKTIVA im Inlands-Inkasso (*CLASSIC*) Zahlungen der Gegenseite und/oder unterbeauftragter Dritter, werden diese zunächst auf Auslagen der AKTIVA angerechnet. Darüber hinaus gehende Zahlungen stehen anteilig, d.h. im Verhältnis der Hauptforderung zur Nebenforderung (ohne Auslagen) der Partei zu, höchstens jedoch 100% der Hauptforderung.

B9 Erhalten die Partei oder AKTIVA im Inlands-Inkasso (*DYNAMIC*) Zahlungen der Gegenseite und/oder unterbeauftragter Dritter, werden diese zunächst auf Auslagen der AKTIVA angerechnet. Darüber hinaus gehende Zahlungen stehen anteilig der Partei zu, höchstens jedoch der Anteil der Hauptforderung gem. gültiger Kostenliste.

C Rechte, Pflichten und Haftung

AKTIVA ist verpflichtet, der Partei zustehende Gelder zeitnah abzurechnen und umgehend an die Partei zu überweisen. Bestehen Ansprüche der AKTIVA gegen die Partei, so räumt die Partei AKTIVA ein Pfandrecht an bestehenden Guthaben aus anderen Inkasso-Mandaten derselben Partei ein.

Die zum Inkasso vorgesehenen Forderungen der Partei müssen zu Recht bestehen. Die Partei muss AKTIVA über strittige Punkte und Einwände der Gegenseite, die bereits bei Auftragserteilung bekannt sind, unterrichten. AKTIVA kann Inkasso-Aufträge innerhalb einer Frist von zehn Werktagen nach Auftragseingang ablehnen, hat aber die Partei über die Nicht-Aannahme des Inkasso-Auftrages sodann unverzüglich zu informieren. Die Partei haftet bei Übergabe einer unberechtigten oder gar ‚fingierten‘ Forderung für evtl. Schadensersatzansprüche der Gegenseite sowie die entstandenen Gebühren und Auslagen der AKTIVA und/oder unterbeauftragter Dritter (siehe B2).

Die zum Inkasso vorgesehenen Forderungen sollten nicht verjährt sein, da die Gegenseite die Einrede der Verjährung geltend machen könnte. Eine Bearbeitung ist dennoch möglich, soll aber von vornherein nur außergerichtliche Maßnahmen umfassen. AKTIVA haftet nicht für die Verjährung einer Forderung, es sei denn, die Verjährung erfolgt durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der AKTIVA.

Die zur Einziehung der Forderungen notwendig erscheinenden Maßnahmen liegen im Ermessen der AKTIVA. Insbesondere Angebote der Gegenseite zu Stundungen, Vergleichen sowie Raten- und Teilzahlungen kann AKTIVA unter Würdigung aller wirtschaftlich relevanten Sachverhalte selbstständig annehmen oder ablehnen. AKTIVA hat jedoch in der Regel die Partei über Angebote der Gegenseite zu informieren, wenn die Hauptforderung zu weniger als 75% realisiert werden oder eine vollständige Realisierung der Hauptforderung mehr als zwei Jahre in Anspruch nehmen würde. Einwände der Partei sind sodann von AKTIVA zu berücksichtigen. Storniert die Partei von sich aus einen laufenden Inkasso-Auftrag ohne Einvernehmen der AKTIVA, so haftet sie für Gebühren und Auslagen der AKTIVA und/oder unterbeauftragter Dritter (siehe B2).

Die Unterbeauftragung Dritter obliegt AKTIVA. AKTIVA bzw. unterbeauftragte Dritte informieren die Partei über alle wichtigen Sachverhalte und Maßnahmen. Zusätzliche Mitteilungen erfolgen auf Wunsch oder bei Eintritt bestimmter Weisungen der Partei.

Umgekehrt hat die Partei auch AKTIVA unverzüglich zu informieren, wenn die Gegenseite Kontakt aufnimmt oder Zahlungen/Leistungen erbracht hat. Warenrücknahmen sowie der Empfang sonstiger Leistungen durch die Partei von der Gegenseite sind von AKTIVA, ggf. nach Rücksprache mit der Partei, in Bezug auf die Gesamtforderung als Gutschrift und damit wie eine Zahlung zu berücksichtigen. Auch Direktzahlungen der Gegenseite an die Partei müssen von AKTIVA berücksichtigt werden. Für Abrechnungen und gegenseitige Ansprüche spielt es keine Rolle, ob die Gegenseite Zahlungen bzw. Leistungen an die Partei oder an AKTIVA erbracht hat. Die Partei haftet für die Kosten, die durch eine verspätete Zahlungs- bzw. Leistungsmeldung verursacht werden.

Die Partei kann gegenüber der Gegenseite einen (Teil-)Verzicht nur in Bezug auf die Hauptforderung erklären, wenn sie diesen Umstand, der ebenfalls als Gutschrift und damit wie eine Zahlung zu erfassen ist, auch AKTIVA bekannt gibt. Die Partei haftet jedoch für den Teil der Nebenforderung (siehe B3), für den sie gegenüber der Gegenseite den Verzicht erklärt hat, es sei denn, der Verzicht wurde mit Einverständnis der AKTIVA erklärt.

AKTIVA, deren gesetzliche Vertreter und Angestellte sowie unterbeauftragte Dritte haften nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln. Gegenseitige Ansprüche sind innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Inkasso-Mandates geltend zu machen.

D Datenschutz

Alle zur Erbringung der Rechtsdienstleistung durch AKTIVA notwendigen Unterlagen und Informationen werden digital gespeichert. Die Partei ist damit einverstanden, dass AKTIVA im Rahmen der Zweckbestimmung des Inkasso-Mandates personenbezogene Daten unter Beachtung aller gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO), speichert und übermittelt.

E Sonstiges

Wird nach Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens durch Widerspruch oder Einspruch der Gegenseite ein Klageverfahren anhängig, so entscheidet die Partei über die weitere Vorgehensweise. Soll kein Klageverfahren durchgeführt werden oder wünscht die Partei die Betreuung durch eigene Rechtsvertreter, stellt AKTIVA die Bearbeitung ein. In diesem Fall entstehen der Partei Kosten analog zum Abs. B4.

Entscheidet sich die Partei für die Durchführung eines Klageverfahrens durch eine AKTIVA-Vertrags-Kanzlei, wird diese der Partei einen Kosten- und Gebührenvorschuss in Rechnung stellen. Nach Zahlung durch die Partei und kursorischer Prüfung der Sach- und Rechtslage durch einen Rechtsanwalt wird eine Klagebegründung erstellt und eingereicht. Die weitere Betreuung erfolgt gemeinsam durch die AKTIVA-Vertrags-Kanzlei und AKTIVA.

Wünscht die Partei die Herausgabe eines Titels, so können die gesetzlichen Gebühren und Auslagen der AKTIVA und/oder unterbeauftragter Dritter von AKTIVA Zug um Zug gegen die Herausgabe verlangt werden, da diese Forderungen mit Herausgabe des Titels auf die Partei übergehen.

Abweichende Regelungen, Sonderkonditionen, weitere Absprachen zwischen AKTIVA und der Partei sowie andere durch AKTIVA angebotene Dienstleistungen können zusätzliche Vereinbarungen erforderlich machen. Zu ihrer Wirksamkeit bedarf es jedoch der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen AKTIVA und der Partei findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Solingen, soweit die Partei die Kaufmannseigenschaft nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) erfüllt.

Sollte eine der vorstehenden Vereinbarungen unwirksam sein, werden die übrigen Vereinbarungen davon nicht betroffen. Die unwirksame Vereinbarung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten der unwirksamen Vereinbarung am nächsten kommt.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzen die Fassung vom 30.12.2002.